

Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Thunersee

Inhaltsverzeichnis

1. Der Verband und seine Aufgaben

1	Namen
2	Zweck
3	Grundsätze der Aufgabenerfüllung
4	Aufgabenerfüllung für Dritte
5	Information
6	Form der Mitteilungen

2. Mitgliedschaft

7	Mitglieder
8	Pflichten der Verbandsgemeinden
9	Beitritt
10	Austritt

3. Organisation

3.1 Allgemeines

11	Organe
12	Dritte als Organe
13	Wählbarkeit
14	Unvereinbarkeit
15	Amtsdauer
16	Ausstand
17	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

3.2 Bestimmungen von Zuständigkeiten

18	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
19	Nachkredite
20	Beiträge Dritter

3.3 Delegiertenversammlung

21	Zusammensetzung
22	Weisungen
23	Einberufung und Einladung
24	Beschlussfähigkeit
25	Stimmkraft der Verbandsgemeinden
26	Verfahren
27	Zuständigkeiten bei Wahlen
28	Zuständigkeiten bei Sachgeschäften
29	Resultateprüfungskommission

3.4 Vorstand

30	Zusammensetzung
31	Zuständigkeiten

	3.5 Kommissionen
32	Ständige Kommissionen
33	Nichtständige Kommissionen

	3.6 Personal
34	Anstellung

4. Finanzen

35	Allgemeines
36	Beiträge der Verbandsgemeinden
37	Investitionen
38	Beiträge des Bundes, des Kantons oder von Dritten
39	Finanzreglement
40	Haftung

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

41	Aufsicht und Rechtspflege
42	Umwandlung in eine andere Rechtsform
43	Auflösung des Verbandes
44	Inkrafttreten

Beschluss

Genehmigung der Verbandsgemeinden

Auflage- und Einsprachezeugnis

Anhang I

Verbandsgemeinden, Stimmenanteile und Sitzansprüche

Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Thunersee

1. Der Verband und seine Aufgaben

Gemeindeverband

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband ARA Thunersee“, im folgenden Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Uetendorf.

³ Zuständiges Regierungsstatthalteramt ist dasjenige von Thun.

Zweck

Art. 2 ¹ Der Verband besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung. Er plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung anfallen.

³ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 und 2 zu fördern oder damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.

² Er betreibt eine zeitgemässe Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.

³ Er misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

⁴ Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.

⁵ Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Aufgabenerfüllung für Dritte

Art. 4 Der Verband kann Aufgaben nach Artikel 2 auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen als die Verbandsgemeinden und für Private erfüllen.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er bildet Vertrauen durch Transparenz.

Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern der Ämter Thun, Ober- und Niderrsimmental, Frutigen und Interlaken.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder **Art. 7** Mitglieder des Verbandes sind die in Anhang I aufgeführten Gemeinden (Verbandsgemeinden).

Pflichten der Verbandsgemeinden **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Gemeindebeiträge benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu gemeindeeigenen Anlagen für die Abwasserentsorgung.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie

- a die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
- b Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;
- c nur Abwasser ableiten, die für die Verbandsanlagen und deren Betrieb unschädlich sind, und sauberes Wasser möglichst fernhalten;
- d noch bestehende Hauskläranlagen überwachen und dafür sorgen, dass diese beim Anschluss der betreffenden Liegenschaft ausgeschaltet sind;
- e dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Beitritt **Art. 9** ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Treten weitere Gemeinden bei, passt die Delegiertenversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Austritt **Art. 10** ¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn

- a dies die Weiterführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und
- b die Verbandsaufgaben durch die austretende Gemeinde ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.

² Der Austritt ist möglich
a auf Ende eines Kalenderjahres,
b unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und
c wenn die austretungswillige Gemeinde zur Zeit des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.

³ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Organe

Art. 11 ¹⁾ Organe des Verbandes sind
a die Delegiertenversammlung;
b der Vorstand;
c die Resultateprüfungskommission;
d die weiteren Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Dritte als Organe

Art. 12 ¹ Dritte, denen nach Artikel 11 nicht Organstellung zukommt, können als Verbandsorgane handeln.

² Der Vorstand bezeichnet diese Dritten und regelt ihre Zuständigkeiten.

³ Artikel 17 ist auf diese Dritten anwendbar.

Wählbarkeit

Art. 13 ¹ Delegierte können die in den betreffenden Verbandsgemeinden Stimmberechtigten sein.

² Wählbar sind

a in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 14 ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein.

² Das Personal darf nicht

a der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören;
b der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Personen sind unbeschränkt wiederwählbar.</p> <p>³ Ersatzwahlen während einer Amtsperiode werden nur für deren Rest vorgenommen.</p>
Ausstand	<p>Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <p><i>a</i> die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz sowie</p> <p><i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt sind.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung. Delegierte müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 und 2 offenlegen.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 17 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

3.2 Bestimmung von Zuständigkeiten

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 18 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <p><i>a</i> Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;</p> <p><i>b</i> Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</p> <p><i>c</i> Anlagen in Immobilien;</p> <p><i>d</i> finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;</p> <p><i>e</i> Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;</p> <p><i>f</i> Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);</p> <p><i>g</i> Entwidmung von Verwaltungsvermögen.</p>
--	--

Nachkredite **Art. 19** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Beiträge Dritter **Art. 20** Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

3.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Artikel 25 vertritt.

³ Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen **Art. 22** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung **Art. 23** ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Sieben Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage im voraus den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 24 ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p>² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl verteilter Stimmen beschlussfähig.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 25 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> eine Stimme für Gemeinden mit 750 oder weniger Einwohnern; <i>b</i> zwei Stimmen für Gemeinden mit 751 bis 2000 Einwohnern; <i>c</i> zwei Stimmen plus eine zusätzliche Stimme pro weitere 2000 Einwohner oder einen Bruchteil davon für die übrigen Gemeinden. <p>² Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik.</p>
Verfahren	<p>Art. 26 ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.</p> <p>² Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.</p> <p>³ Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 27 Die Delegiertenversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes; <i>b</i> die Mitglieder der Resultateprüfungskommission; <i>c</i> die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies das betreffende Reglement so bestimmt; <i>d</i> die Mitglieder der durch sie eingesetzten nichtständigen Kommissionen.
2. Sachgeschäfte	<p>Art. 28 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Änderungen des Organisationsreglements; <i>b</i> die Umwandlung in eine andere Rechtsform (Artikel 42); <i>c</i> die Auflösung des Verbandes (Artikel 43); <i>d</i> ein Finanzreglement und ein Personalreglement; <i>e</i> weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind; <i>f</i> die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts; <i>g</i> die Jahresrechnung; <i>h</i> den Voranschlag; <i>i</i> neue einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken; <i>j</i> neue wiederkehrende Ausgaben über 500 000 Franken; <i>k</i> die Genehmigung oder Rückweisung des Investitionsplans;

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

l die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;
m eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Resultateprüfungs-
kommission

Art. 29 ¹ Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

² Sie

- a* prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung gemäss kantonalen Vorschriften;
- b* kontrolliert, ob der Vorstand die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 31 Absatz 2 vollzieht;
- c* kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- d* behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- e* nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch die Delegiertenversammlung übertragen werden.

³ Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen. Sie kann zu diesem Zweck pro Jahr Ausgaben bis 50 000 Franken beschliessen.

3.4 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 30 Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich aus

- a* zwei Vertretern der Stadt Thun;
- b* je einem Vertreter der Einwohnergemeinden Steffisburg und Spiez;
- c* je einem Vertreter der übrigen Subregionen nach Anhang I.

Zuständigkeiten

Art. 31 ¹⁾ ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung namentlich

- a* die Organisation des Vorstandes;
- b* die Einladung und das Verfahren für Vorstandssitzungen;
- c* die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- d* die Einsetzung weiterer Kommissionen;
- e* die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
- f* die Unterschriftsberechtigung.

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsverordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er beschliesst unter Vorbehalt der Delegation namentlich

- a Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b mit einfachem Beschluss die Einzelheiten der Organisation;
- c die Anstellung des Betriebsleiters;
- d einmalige neue Ausgaben bis 5 Millionen Franken;
- e wiederkehrende neue Ausgaben bis 500 000 Franken;
- f gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

3.5 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 32 ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können für Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Ständige Kommissionen bedürfen der Grundlage in einem Erlass. Dieser bestimmt mindestens

- a die Aufgaben;
- b die Zuständigkeiten;
- c die Organisation;
- d die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 33 ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können für einzelne Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

3.6 Personal

Anstellung

Art. 34 ¹⁾ ¹ Der Verband betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, geeignete Mitarbeiter für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewinnen und zu erhalten.

² Er schafft die Rahmenbedingungen für ein offenes und leistungsförderndes Betriebsklima und stellt einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicher.

³ Das zuständige Organ regelt die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals.

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

4. Finanzen

Allgemeines	<p>Art. 35 ¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Er informiert die Verbandsgemeinden ausreichend über die Finanzplanung, namentlich über den Investitionsplan.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden	<p>Art. 36 ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben.</p> <p>² Der Verband setzt die Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten im Voranschlag gesondert fest.</p> <p>³ Die Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich nach dem Verursacherprinzip. Der Verband berücksichtigt namentlich sowohl das theoretisch anfallende Abwasser (Einwohnergleichwerte) als auch die tatsächlich gemessene Abwassermenge.</p>
Investitionen	<p>Art. 37 ¹ Der Verband erstellt einen mittelfristigen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an (rollende Planung).</p> <p>² Investitionen sind nur im Rahmen des Investitionsplans zulässig.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden sorgen für die zur langfristigen Werterhaltung der Verbandsanlagen erforderlichen Einlagen in ihre jeweilige Spezialfinanzierung.</p>
Beiträge des Bundes, des Kantons oder von Dritten	<p>Art. 38 ¹ Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons oder von Dritten für die Verbandsanlagen geltend.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden treten zu diesem Zweck ihre Ansprüche an den Verband ab.</p> <p>³ Der Verband schreibt den einzelnen Verbandsgemeinden den auf sie entfallenden Anteil der Beiträge aufgrund des individuellen Ansatzes gut.</p>
Finanzreglement	<p>Art. 39 Der Verband erlässt ein Finanzreglement und regelt darin namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a die Einzelheiten der Finanzhaushaltführung;b die Einzelheiten und das Verfahren für die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden an die Investitions- und Betriebskosten;c die Rechnungstellung für die Gemeindebeiträge und das Inkasso;d die Zuständigkeiten.

Haftung

Art. 40 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 43 Absatz 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 43 Absatz 3.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufsicht und
Rechtspflege

Art. 41 Für die Aufsicht des Kantons und Rechtspflege gelten die kantonalen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und über die Verwaltungsrechtspflege.

Umwandlung in eine
andere Rechtsform

Art. 42 ¹ Der Verband kann sich eine andere Rechtsform geben.

² Wo dies das kantonale Recht vorschreibt, ist zur Umwandlung die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

³ In den übrigen Fällen kann der Verband die Umwandlung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschliessen.

⁴ Verbandsgemeinden, deren Delegierte der Umwandlung im Fall eines Beschlusses nach Absatz 3 nicht zugestimmt haben, können auf den Zeitpunkt der Umwandlung hin austreten. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Auflösung des
Verbandes

Art. 43 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen, wenn die Verbandsaufgaben ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können;

b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre (Artikel 36) zugewiesen.

Inkrafttreten

Art. 44 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 24. November 1982 und weitere Bestimmungen, die mit diesem Reglement unvereinbar sind, auf.

³ Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen des Verbandes in Kraft, bis sie durch neues Recht ersetzt werden. Die Zuständigkeit zum Erlass neuen und zur Aufhebung alten Rechts richtet sich nach diesem Reglement.

⁴ Die Änderungen der Artikel 11, 28, 31 und 34 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01. Oktober 2003 in Kraft.

Beschluss

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee hat am 21. Mai 2003 bei Anwesenheit von 56 Stimmen ohne Gegenstimme den Änderungen des Organisationsreglementes zugestimmt.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident Vorstand: Der Sekretär:
A. Recher S. Oberli

Beschluss

Vorstehendes Reglement mit dem dazugehörigen Anhang I wurde an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Thun vom 21. Oktober 1998 bei Anwesenheit von 66 Delegierten mit 65 Stimmen ohne Gegenstimme und mit einer Enthaltung zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

M. Gerber

Der Sekretär:

D. Amstutz

Genehmigung der Verbandsgemeinden

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Thunersee, von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Thun am 21. Oktober 1998 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet, wird genehmigt.

Verbandsgemeinde	zuständiges Organ	Datum
Gemischte Gemeinde Aeschi	Gemeindeversammlung	28.05.1999
Einwohnergemeinde Amsoldingen	Gemeindeversammlung	30.04.1999
Einwohnergemeinde Beatenberg	Gemeinderat	07.12.1998
Einwohnergemeinde Buchholterberg	Gemeindeversammlung	14.05.1999
Einwohnergemeinde Därstetten	Gemeindeversammlung	26.04.1999
Gemischte Gemeinde Diemtigen	Gemeindeversammlung	27.05.1999
Einwohnergemeinde Eriz	Gemeindeversammlung	05.03.1999
Einwohnergemeinde Erlenbach	Gemeindeversammlung	28.05.1999
Einwohnergemeinde Fahrni	Gemeindeversammlung	07.06.1999
Einwohnergemeinde Heiligenschwendi	Gemeindeversammlung	03.06.1999
Einwohnergemeinde Heimberg	Gemeindeversammlung	08.03.1999
Einwohnergemeinde Hilterfingen	Gemeindeversammlung	02.06.1999
Einwohnergemeinde Höfen	Gemeindeversammlung	14.05.1999
Einwohnergemeinde Homberg	Gemeindeversammlung	25.06.1999
Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen	Gemeindeversammlung	14.06.1999
Einwohnergemeinde Krattigen	Gemeindeversammlung	19.05.1999
Einwohnergemeinde Niederstocken	Gemeindeversammlung	29.07.1999
Einwohnergemeinde Oberhofen	Gemeindeversammlung	12.04.1999
Einwohnergemeinde Oberlangenegg	Gemeindeversammlung	31.05.1999
Einwohnergemeinde Oberstocken	Gemeindeversammlung	28.05.1999
Einwohnergemeinde Oberwil i.S.	Gemeindeversammlung	20.09.1999
Einwohnergemeinde Reutigen	Gemeindeversammlung	07.12.1998
Gemischte Gemeinde Schwendibach	Gemeindeversammlung	28.05.1999
Einwohnergemeinde Sigriswil	Gemeindeversammlung	26.04.1999
Einwohnergemeinde Spiez	Grosser Gemeinderat	01.03.1999
Einwohnergemeinde Steffisburg	Grosser Gemeinderat	23.04.1999
Einwohnergemeinde Thierachern	Gemeindeversammlung	07.06.1999
Stadt Thun	Stadtrat	18.02.1999
Einwohnergemeinde Uebeschi	Gemeindeversammlung	28.05.1999
Einwohnergemeinde Uetendorf	Gemeindeversammlung	22.03.1999
Einwohnergemeinde Unterlangenegg	Gemeindeversammlung	27.04.1999
Einwohnergemeinde Wimmis	Gemeindeversammlung	27.05.1999
Einwohnergemeinde Zwieselberg	Gemeindeversammlung	25.11.1998

Auflage- und Einsprachezeugnis

Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes ARA Region Thun bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Organisationsreglement des Gemeindeverbandes ARA Thunersee in allen dreiunddreissig Verbandsgemeinden:

- während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit öffentlich aufgelegt wurde;
- die Auflage in den Amtsanzeigern publiziert wurde und
- innerhalb der Auflagefrist weder Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind noch das Referendum ergriffen worden ist.

ARA Region Thun

Der Sekretär:

D. Amstutz

Uetendorf, 20. Oktober 1999

Der unterzeichnete Sekretär des Gemeindeverbandes ARA Thunersee bescheinigt hiermit, dass die Änderungen des Organisationsreglementes:

- die Auflage in den Amtsanzeigern publiziert wurde und
- innerhalb der Auflagefrist weder Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind noch das Referendum ergriffen worden ist.

ARA Thunersee

Der Sekretär:

Uetendorf, 30. Juni 2003

S. Oberli